

Dr. <sup>in</sup> Sabine Oberhauser, MAS  
Bundesministerin

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0102-I/A/5/2016

Wien, am 13. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 8716/J der Abgeordneten Judith Schwentner, Eva Mückstein, Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

- Welche Schritte wurden im Justiz- sowie im Gesundheitsministerium bislang unternommen, um die in der Entschließung 62/E XXV. GP vorgesehenen Prüfungen vorzunehmen?
- Gibt es bereits Zwischenergebnisse hinsichtlich der Erarbeitung eines zentralen Registers über Samen- und Eizellspende?
- Liegt bereits ein Ergebnis der Prüfung vor, unter welchen Umständen Kinder bereits vor dem 14. Lebensjahr Auskünfte über die Identität ihrer biologischen Eltern haben sollten?
- Welche Form der Beratung und Hilfestellung wird für Auskunftsberichtigte bei der Auskunftserteilung angedacht?
- Welche Daten zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung sollten aus Ihrer Sicht bei der statistischen Erhebung (§ 21 b Abs. 2) ergänzt werden?

Die in der Entschließung 62/E XXV. GP vorgesehenen Prüfungen werden derzeit in enger Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien für Justiz und Gesundheit durchgeführt. Die Ergebnisse werden fristgerecht dem Nationalrat vorgelegt werden.

**Frage 6:**

- *Gemäß § 16 FMedG besteht ein Kommerzialisierungs- und Vermittlungsverbot für die Überlassung von Samen oder Eizellen. In wie vielen Fällen wurde dagegen bereits verstoßen?*

Dem Bundesministerium für Gesundheit sind keine Verstöße gegen das Kommerzialisierungs- und Vermittlungsverbot (§ 16 FMedG) bekannt.

**Frage 7:**

- *In wie vielen Fällen wurde das BMG über unzulässige Werbung für die Überlassung oder Vermittlung von Samen, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen aufmerksam gemacht?*

Das Bundesministerium für Gesundheit wurde bis dato nicht auf unzulässige Werbung für die Überlassung oder Vermittlung von Samen, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen aufmerksam gemacht.

**Frage 8:**

- *Wie gehen sie nach derartigen Meldungen bzw. bei Verstößen gegen das Werbeverbot weiter vor?*

Sollten entsprechende Meldungen bzw. Verstöße mein Ressort herangetragen werden, würden die Sachverhalte an die Ämter der Landesregierungen zur Überprüfung und allfälligen Einleitung und Durchführung von entsprechenden Verwaltungsstrafverfahren weitergeleitet werden.

**Fragen 9 bis 11:**

- *Wie viele Einrichtungen haben bereits einen Antrag zur Zulassung zur Durchführung der PID gemäß § 2a FMedG gestellt und welche Institutionen sind das?*
- *Über wie viele Anträge wurde vom WAGG bereits entschieden?*
- *Wie viel Zeit verging in den angeführten Fällen jeweils zwischen Antrag und der jeweiligen Entscheidung des WAGG?*

Bisher haben drei Einrichtungen einen Antrag auf Zulassung zur Durchführung einer PID gem. § 2a FMedG gestellt. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die bereits über Zulassungen für andere genetische Analysen verfügen. Die Anträge wurden im Juli 2015 (2) beziehungsweise im März 2016 (1) gestellt. Über die beiden erstgenannten Anträge wurde jeweils mit Bescheid vom 3. Mai 2016 entschieden. Seither kann PID von Personen, auf die die Voraussetzungen des § 2a FMedG zutreffen, in Anspruch genommen werden.

Das Gutachten des WAGG ist im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Frist von 20 Tagen (§ 91 Abs. 1 Gentechnikgesetz - GTG) am 13. April 2016 vorgelegen. Zuvor mussten jedoch erst die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zulassungsverfahren geschaffen werden, d.h. der WAGG entsprechend der neuen Kompetenz nach den Bestimmungen des GTG bzw. des FMedG neu besetzt und konstituiert, sowie konkrete Beurteilungskriterien, die die in § 2a FMedG festgelegten Grundsätze nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik interpretieren, im Rahmen eines Kapitels des Gentechnikbuches erarbeitet, vom WAGG vorgeschlagen und von der Gentechnikkommission beschlossen werden. Diese Vorarbeiten waren am 29. Jänner 2016 (Beschluss des 7. Kapitels des Gentechnikbuches durch die Gentechnikkommission) abgeschlossen, sodass sich für die Zulassung der beiden ersten Anträge eine de-facto-Verfahrensdauer von ca. drei Monaten ergibt.

**Fragen 12 und 14 bis 20:**

- Wie viele Paare konnten folglich seit In-Kraft-Treten des FmedRÄG 2015 eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung zum Zweck der PID in Anspruch nehmen - aufgegliedert nach den Zulassungsvoraussetzungen des § 2a Abs. 1 Z1, 2 und 3?
- In wie vielen Fällen wurde seit dem in Kraft-Treten des FmedRÄG 2015 von Frauen eine Eizelle überlassen?
- In wie viel Prozent der Fälle wurde die Spende aufgrund eines verwandtschaftlichen oder bekanntnschaftlichen Verhältnisses zur Empfängerin der Eizelle getätig?
- In wie viel Prozent der Fälle handelte es sich um die Spende von überzähligen Eizellen in Folge einer IVF-Behandlung (egg-sharing)?
- Wie alt waren die Spenderinnen im Durchschnitt?
- Wie viele Paare haben seit der Zulassung eine Eizellspende empfangen?
- Wie viele Schwangerschaften konnten mittels Eizellspende bislang herbeigeführt werden?
- Wie viele Geburten resultierten bislang aus einer Eizellspende?

Derzeit liegen noch keine Zahlen vor, da die Statistik gemäß § 21 FMedG über das Jahr 2016 erstmalig im Herbst 2017 vorliegen wird.

**Frage 13:**

- Für welche Erbkrankheiten gemäß § 2a Abs. 1 Z 3 erteilte der WAGG bislang eine Zulassung der PID?

Die jeweils aktuelle Liste der zugelassenen Einrichtungen und ihr vollständiges Untersuchungsspektrum sind im Gentechnikregister (§ 79 GTG) auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zu finden.

**Frage 21:**

- *Gibt es seitens des BMG Zahlen über die Inanspruchnahme von nichtinvasiven Pränataltests?*

Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen keine Zahlen über die Inanspruchnahme von nicht-invasiven Pränataltests vor.

Dr. <sup>in</sup> Sabine Oberhauser

